

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Rhein-Sieg-Kreises für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346,) in Verbindung mit §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Kulturrechtsneuordnungsgesetzes vom 1.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am xx.xx.xxxx folgende Nachtragssatzung zu Haushaltssatzung 2022 erlassen:

§ 1

Mit dem **Nachtragshaushaltsplan** werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge 2022	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans 2022 einschließlich Nachträge festgesetzt auf nunmehr
	EUR	EUR	EUR	EUR
im <u>Ergebnisplan:</u>				
die Erträge	842.254.291	9.559.920		851.814.211
die Aufwendungen	861.836.705	1.045.252		862.881.957
im <u>Finanzplan:</u>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	830.933.640	3.299.920		834.233.560
die Auszahlungen	830.761.498	1.045.252		831.806.750
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	13.889.150		-310.000	13.579.150
die Auszahlungen	55.535.000	270.000		55.805.000
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	154.110.650		-48.853.200	105.257.450
die Auszahlungen	112.685.000		-30.700.000	81.985.000

§ 2

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen (41.645.850 €) wird nicht verändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistungen von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 10.225.000 EUR **um 18.610.000 EUR erhöht** und damit auf

28.835.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 19.582.414 EUR **um 8.514.668 EUR vermindert** und damit auf

11.067.746 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 6

1. Zur Deckung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Kreisumlage** erhoben. Der Umlagesatz wird für das **Haushaltsjahr 2022** gegenüber der bisherigen Festsetzung von 31,92 % um 2,42 %-Punkte reduziert und damit auf

29,50 %

der für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

2. Zur Abgeltung der dem Kreis durch das **Jugendamt** verursachten Aufwendungen wird von den kreisangehörigen Gemeinden ohne eigenes Jugendamt gemäß **§ 56 Abs. 5 der Kreisordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Der einheitliche Umlagesatz für die Mehrbelastung wird für das **Haushaltsjahr 2022** gegenüber der bisherigen Festsetzung von 32,65 % um 0,37 %-Punkte erhöht und damit auf

33,02 %

der für die kreisangehörigen Gemeinden jeweils maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.

3. Zur Deckung der dem Kreis entstehenden Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr- **ÖPNV** - (55 % der Defizite des Busverkehrs sowie der Fahrradmietsysteme sowie 50 % der Defizite des Schienenverkehrs) wird von den Städten und Gemeinden entsprechend den planmäßig gefahrenen Wagenkilometern nach § 56 Abs. 4 und 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine **Mehrbelastung** erhoben. Diese Mehrbelastung wird für das **Haushaltsjahr 2022** gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 25.694.000 EUR **um 1.552.720 EUR erhöht** und damit auf **27.246.720 EUR** festgesetzt.

Es entfallen auf:

<u>Stadt / Gemeinde</u>	<u>in Euro</u>		<u>in % der maßgebenden Umlagegrundlagen</u>	
	<u>2022 -alt-</u>	<u>2022 -neu-</u>	<u>2022 -alt-</u>	<u>2022 -neu-</u>
Alfter	874.848	906.147	3,108%	3,180%
Bad Honnef	1.162.431	1.241.111	3,335%	3,447%
Bornheim	2.849.784	2.987.769	4,244%	4,289%
Eitorf	410.247	398.151	1,369%	1,267%
Hennef	2.119.790	2.274.958	2,951%	3,030%
Königswinter	2.731.451	2.898.304	4,676%	4,838%
Lohmar	1.514.410	1.561.165	3,688%	3,714%
Meckenheim	944.638	1.006.284	2,450%	2,422%
Much	491.552	677.656	2,388%	3,183%
Neunkirchen-Seelscheid	470.642	517.705	1,861%	1,976%
Niederkassel	1.720.035	1.828.361	3,404%	3,544%
Rheinbach	677.907	689.253	1,669%	1,678%
Ruppichteroth	385.277	462.608	2,687%	3,112%
Sankt Augustin	2.639.837	2.758.680	2,932%	2,959%
Siegburg	1.803.400	1.870.141	2,312%	2,257%
Swisttal	744.590	773.499	3,184%	3,271%
Troisdorf	2.590.640	2.790.135	1,930%	1,967%
Wachtberg	1.052.997	1.101.615	4,340%	4,489%
Windeck	509.524	503.178	1,776%	1,691%

4. Die Umlagen sind in Monatsbeträgen **jeweils zum 15. eines Monats** zu zahlen. Erfolgt die Wertstellung der Zahlung nicht am Fälligkeitstag, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank für die ausstehenden Beträge erhoben.
5. Ein Ausgleich von Differenzen zwischen Plan und Ergebnis gemäß § 56 Abs. 4 Satz 3 (Kreisumlage Mehrbelastung ÖPNV) bzw. § 56 Abs. 5 Satz 2 (Kreisumlage Mehrbelastung Jugendamt) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird nicht vorgenommen.

§ 7

entfällt

§ 8

Die im Stellenplan mit „k.w.-Vermerk“ bezeichneten Stellen fallen weg, sobald sie frei geworden sind.

§ 9

Gemäß § 21 Abs. 1 der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) werden im Ergebnisplan Erträge und Aufwendungen und im Finanzplan Einzahlungen und Auszahlungen zu Budgets verbunden. Änderungen in den Budgets werden in einer gesonderten Anlage zum Nachtragshaushaltsplan festgelegt. Die Bewirtschaftungsregeln werden gegenüber der ursprünglichen Festsetzung nicht verändert.